



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

per E-Mail an

NAME
Fr. Kiendl

Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

TELEFON
089 1261-1089

TELEFAX
089 1261-1730

nachrichtlich:

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Bezirkstag
Bayerischer Kommunale
Prüfungsverband

E-MAIL
Grundsicherung-SGBXII@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II2/6450-1/502

10.01.2019

**Vollzug des § 45 Satz 3 Nr. 3 1. Alternative SGB XII;
Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rundschreiben 2017/3 vom 3. Juli 2017 und in den ergänzenden Hinweisen vom 21. November 2017 (zum Anwendungsbereich der Rundschreiben 2017/2 und 2017/3) die Ansicht vertreten, dass bei Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM keine gutachtliche Feststellung über das Bestehen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung durchzuführen sei, da während dieser beiden Phasen eine zeitlich befristete, aber noch keine als dauerhaft geltende volle Erwerbsminderung vorliege. Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich seien deshalb dem Grunde nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zuzuordnen.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Diese Rechtsauffassung teilen wir nicht. Wir gehen davon aus, dass bei Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen ist, ohne dass eine gutachterliche Feststellung zu erfolgen hat. Dies hat der Gesetzgeber durch seine Regelung in § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII ganz klar zum Ausdruck gebracht, zumal es sich bei der Regelung des § 45 SGB XII um eine Verfahrensnorm handelt und die Auslegung des Bundes zu einem materiellen Ausschluss dieser besonders schutzwürdigen Personengruppe von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XIII führen würde.

Unsere Rechtsansicht wird auch von der Rechtsprechung geteilt. So gibt es neben dem Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 16. Februar 2018 (S 8 SO 143/17) mittlerweile weitere anhängige Verfahren in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In Hessen gibt es darüber hinaus bereits eine Entscheidung des Landessozialgerichts vom 28. Juni 2018 (L 4 SO 83/18 B ER) in einem Eilverfahren, welches ausdrücklich die Argumente des Sozialgerichts Augsburg teilt.

Auch in der Literatur wird diese Auffassung und der zitierten Gerichte geteilt. Beispielhaft sei auf die Kommentierung von Buggel, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014; § 45 SGB XII, Rn. 52.6 und Schoch, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, 11. Aufl. 2018 § 45 Rn. 32 verwiesen.

Es besteht Einigkeit zwischen dem BMAS und den Ländern, dass Rundschreiben des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nicht verbindlich sind. Es entspricht jedoch dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern, dass solche Rundschreiben umgesetzt werden, solange und soweit keine gegenteiligen gefestigten Gesichtspunkte entgegenstehen. Vorliegend wurde dem BMAS gegenüber wiederholt die gegenteilige Auffassung dargelegt.

Das Staatsministerium hat dem BMAS mit Schreiben vom 16. Oktober 2018 angekündigt, sich von der Rechtsmeinung des Bundes zu lösen und es den Grundsicherungsträgern - entsprechend der oben zitierten Rechtsmeinung zu gestatten - § 45 Satz 3 Nr. 3 1. Alternative SGB XII als gesetzliche Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM anzuwenden. Auf diesem Wege sollen zum einen unnötige Verfahren nebst den damit ver-

bundenen Kosten vermieden, zum anderen sollen den betroffenen Menschen die ihnen nach Rechtsmeinung der Länder zustehenden Leistungen gewährt werden. Eine rechtsaufsichtliche Reaktion des BMAS erfolgte bislang nicht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das BMAS zu einem späteren Zeitpunkt den Ländern noch eine Weisung erteilt.

Wir gestatten daher den Grundsicherungsträgern - entsprechend der oben zitierten Rechtsmeinung - § 45 Satz 3 Nr. 3 1. Alternative SGB XII als gesetzliche Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM anzuwenden. Unsere Schreiben vom 04.07.2017 (Az. IV2/6450-1/502) und 13.12.2017 (Az. IV2/6450-1/414, IV2/6450-1/502) sind damit - soweit es darin um den Vollzug des § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII geht - nicht mehr anwendbar.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Späth
Ltd. Ministerialrat